

schweren Brandstiftung hängt nicht davon ab, daß der Täter sein Ziel erreicht hat.¹¹⁾

Wird nach der ersten Brandstiftung eine zweite vorgenommen, um von seiner Person abzulenken oder den Verdacht auf andere Bürger zu richten, dann liegt im zweiten Fall eine schwere Brandstiftung gemäß § 186 StGB vor.

Das Erschweren oder Verhindern des Löschens des Brandes (Ziff. 3) kann vor, während oder nach der Tat durch Tun oder pflichtwidriges Unterlassen geschehen (z. B. durch Entfernen oder Unbrauchbarmachen der Löschgeräte, Fehlleitung der anrückenden Feuerwehr, Ablassen des angestauten Löschwassers). Das Erschweren oder Verhindern des Löschens ist nachzuweisen. Ist es vorsätzlich erfolgt, liegt eine schwere Brandstiftung vor.

Fahrlässige Verursachung eines Brandes

Das fahrlässige Verursachen von Bränden ist häufiger als die vorsätzliche Brandstiftung und bewirkt jährlich ebenfalls große Brandschäden. Unachtsamer Umgang mit offenem Feuer, ungenügende Mängelbeseitigung an schadhafte Feuerstätten, Hervorrufen von Wärmestauungen an Öfen oder eingebauten Leuchten, Heißlaufenlassen von Lagern in Maschinen, unsachgemäßes Schneiden und Schweißen, unsachgemäßes Errichten elektrischer Anlagen, fehlerhafte Lagerung entzündlicher Stoffe und andere Nachlässigkeiten verursachen unserer Gesellschaft und auch den Bürgern hohe Verluste.

Die objektive Seite der fahrlässigen Brandverursachung bezieht sich auf die in § 185 StGB beschriebenen Handlungen. Der Brandschaden bzw. das Schadensfeuer müssen auf eine Pflichtverletzung zurückzuführen sein (Kausalität).

Die Rechtspflichten ergeben sich gemäß § 9 StGB aus vielfachen Quellen. So ergibt sich aus der Verantwortung eines staatlichen Leiters für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz auch seine Verpflichtung, sich das erforderliche Wissen über die maßgeblichen brandschutzrechtlichen Bestimmungen zu verschaffen und dieses Wissen in Belehrungen zu vermitteln.^{11 12)} Zu prüfen ist unter Umständen, ob er dazu tatsächlich in der Lage war, z. B. wenn bestimmte Standards, TGL usw. nicht allgemein zugänglich sind.

In vielen Fällen ist die mangelhafte Belehrung und Unterweisung von Werkträgern durch Leitungskräfte die ausschlaggebende Rechtspflichtverletzung, die zum Entstehen von Bränden führt. Die Rechtspflicht eines Leiters, schriftliche Festlegungen zur Verhütung von Brandgefahren zu treffen (z. B. im Zusammenhang mit Schweißarbeiten), wird nicht dadurch aufgehoben, daß er den mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Werkträ-

gen mündliche Hinweise zur Einhaltung des Brand-schutzes gibt.¹³⁾

Häufig handelt es sich auch um eine Verletzung von Berufspflichten. So ist ein Werkträger, der Schweiß- und Schneidearbeiten ausführt und entsprechend 'ausgebildet worden ist, für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Rahmen seiner Arbeitsbefugnisse verantwortlich.¹⁴⁾

Mitunter ergeben sich die Rechtspflichten im Zusammenhang mit einer Brandverursachung aus § 9 StGB dadurch, „daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört“¹⁵⁾.

Im Zusammenhang mit § 188 StGB sind häufig komplizierte Kausalverläufe zu untersuchen. Bei der Untersuchung der Ursachen einer Explosion sind nachträglich oft nicht mehr alle Einzelheiten des Geschehensablaufes exakt festzustellen. Hier müssen auf Grund der Vorgefundenen Situation unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher, technischer Gesetzmäßigkeiten sowie der zeitlichen und räumlichen Bedingungen zwingende Schlüsse gezogen werden.¹⁶⁾ Dabei sind alle Bedingungen, die zu einem Brand oder zu einer Explosion führten, in die Untersuchung einzubeziehen, ihre Wertigkeit ist zu bestimmen.

Bei einem Turbinenbrand, der durch unzulässige und unsachgemäße Arbeiten am Ölkreislauf entstand, hatten die Angeklagten nicht nur den Ölaustritt, sondern auch die Entzündung des Öls an nichtisolierten Frischdampfleitungen zu verantworten. In einem Betrieb, in dem es noch viele weitere Entzündungsmöglichkeiten gibt, ist auch diese Entzündungsmöglichkeit in Rechnung zu stellen.

Stets sind die Pflichtverletzungen aller in Frage kommenden Personen und die von ihnen in Gang gesetzten Kausalverläufe im Zusammenhang zu prüfen.

In einer Bürobaracke ließ die Raumpflegerin über Nacht entgegen ihren Pflichten und ihrer sonstigen Gewissenhaftigkeit den Hauptstromschalter eingeschaltet. Die Angestellten B. und C. zogen gewohnheitsmäßig den Stecker der Heizsonne nicht aus der Steckdose, um die Beheizung der Räume zu verlän-

11 Vgl. „OG-Urteil vom 20. 2. 1975“, a. a. O.

12 Vgl. „OG-Urteil vom 19. 9. 1973“, Neue Justiz, 1/1974, S. 25 ff.

13 Vgl. ebenda.

14 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 10. 1973“, Neue Justiz, 4/1974, S. 118 ff.

15 „OG-Urteil vom 21. 8. 1970“, Neue Justiz, 23/1970, S. 711.

16 Vgl. „OG-Urteil vom 6. 5. 1966“ Neue Justiz, 19/1966, S. 605.